

## **1. Sitzung der BfR-Kommission für Bedarfsgegenstände**

Protokoll vom 24. April 2008

Die BfR-Kommission für Bedarfsgegenstände (BeKo) wurde 2008 neu gegründet. Sie wird die Arbeit der ehemaligen Kunststoffkommission des BfR weiterführen. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, das BfR in seiner gesundheitlichen Risikobewertung zu Bedarfsgegenständen aus Kunststoffen und anderen Materialien, bei der Erarbeitung von Empfehlungen sowie bei Arbeiten des BfR für EU-Richtlinien und Europarats-Resolutionen für Kunststoffe und andere Polymere zu beraten.

### **1 Begrüßung und Vorstellung des BfR durch die Leitung**

Der Präsident des BfR, Professor Dr. Dr. Andreas Hensel, begrüßt die Mitglieder und Gäste der neu gegründeten BfR-Kommission für Bedarfsgegenstände (BeKo) und stellt das BfR in einer Präsentation vor. Dabei wird die Zielsetzung der Kommissionsstruktur des BfR erläutert, in welcher die Gremien der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gespiegelt werden sollen. Bei den neu gegründeten Kommissionen wird das BfR die wissenschaftliche Geschäftsführung übernehmen. Von Seiten des BfR wird darauf hingewiesen, dass alle Mitglieder dieser Kommission als ehrenamtlich arbeitende, unabhängige Sachverständige berufen worden sind. Die Mitglieder werden gebeten, dem BfR die Erklärung zu Interessenkonflikten zu übergeben.

### **2 Vorstellung der Aufgaben der Kommission**

Die Hauptaufgabe der Kommission besteht darin, das BfR in seiner Risikobewertung zu Bedarfsgegenständen zu beraten. Sie wird dabei die Arbeit der ehemaligen Kunststoffkommission des BfR weiterführen.

### **3 Wahl des Vorsitz und der Stellvertretung**

Als Vorsitzender der BfR-Kommission für Bedarfsgegenstände wird Dr. Roland Franz gewählt, als stellvertretende Vorsitzende Dr. Beate Brauer.

### **4 Bildung der Kommissionsausschüsse**

Um spezielle Themen fokussiert und thematisch tiefer gehend fachlich diskutieren zu können, beschließt die BfR-Kommission für Bedarfsgegenstände die Bildung folgender Ausschüsse:

- Ausschuss Toxikologie
- Ausschuss Anträge
- Ausschuss Papier
- Ausschuss Gummi
- Ausschuss Textilien und Leder
- Ausschuss Spielzeug
- Ausschuss Analytik

Die oben genannten Ausschüsse sind durch die Struktur der bisher im Rahmen der Kunststoffkommission tätigen Arbeitsgruppen begründet sowie durch den Klärungsbedarf bei den Materialien, welche auf europäischer Ebene bisher wenig oder nicht geregelt wurden.

Die Mitglieder und Gäste der BeKo werden gebeten, die Ausschüsse anzugeben, für die ein Interesse zur Mitarbeit besteht, und weitere geeignete Personen für die zu bildenden Ausschüsse vorzuschlagen. Der Geschäftsführer der BeKo wird aus diesen Angaben Vorschlagslisten für die Ausschüsse zusammenstellen und diese gegebenenfalls ergänzen.

## 5 Stand der Arbeiten in der EU und im Europarat

### 5.1 Umsetzung des Vorläufigen Verzeichnis

Das in der aktuellen Fassung der Kunststoffrichtlinie (Richtlinie 2002/72/EG) festgelegte Vorläufige Verzeichnis der Zusatzstoffe (Provisional list of additives used in plastics) wurde vor kurzem veröffentlicht ([http://ec.europa.eu/food/food/chemicalsafety/foodcontact/2008%2004%2010\\_provisional\\_list\\_additives\\_used\\_plastics.pdf](http://ec.europa.eu/food/food/chemicalsafety/foodcontact/2008%2004%2010_provisional_list_additives_used_plastics.pdf)).

Dies hat in Bezug auf die Empfehlungen des BfR folgende Auswirkungen:

Für die Herstellung von Kunststoffen, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind, wurde auf europäischer Ebene bisher nur die Gruppe der Monomere abschließend geregelt. Für Additive (Zusatzstoffe) zur Herstellung derartiger Kunststoffe gibt es seit einigen Jahren ein Unvollständiges Verzeichnis, welches den Status einer nicht abgeschlossenen Positivliste hat. Die hier aufgeführten Stoffe sind aus den Empfehlungen entfernt worden, damit diese nicht im Konflikt mit den gemeinschaftlichen Regelungen stehen. Am 1. Januar 2010 soll das Unvollständige Verzeichnis zu einer geschlossenen EU-weit geltenden Positivliste werden, die die Verwendung von Additiven zur Herstellung von Kunststoffen für den Lebensmittelkontakt abschließend regelt. Zusätzlich dürfen dann jedoch auch die im Vorläufigen Verzeichnis der Zusatzstoffe aufgeführten Verbindungen gemäß den nationalen Vorschriften verwendet werden. Für die darin aufgeführten Substanzen wurden die für ihre Bewertung durch die EFSA erforderlichen Unterlagen entsprechend dem durch die Richtlinie 2004/19/EG vorgegebenen Procedere vorgelegt, ihre Bewertung ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Sobald dies der Fall ist, wird der betreffende Stoff, je nach dem Ergebnis seiner Bewertung, entweder in das Unvollständige Verzeichnis überführt oder lediglich aus dem Vorläufigen Verzeichnis gestrichen. Auf der 122. Sitzung der ehemaligen Kunststoffkommission wurde beschlossen, nach Erscheinen der Vorläufigen Liste nur noch die Verwendung der Additive weiter zu empfehlen, die in dieser Liste stehen (siehe: [http://www.bfr.bund.de/cm/207/122\\_sitzung\\_der\\_vorlaeufigen\\_kunststoffkommission\\_des\\_bfr.pdf](http://www.bfr.bund.de/cm/207/122_sitzung_der_vorlaeufigen_kunststoffkommission_des_bfr.pdf)). Das BfR wird die Empfehlungen in entsprechender Weise überarbeiten. Fragen zur Abgrenzung von Additiven und Polymerisationshilfsstoffen sollen mit PlasticsEurope abgestimmt werden.

Ausgenommen von den zuvor beschriebenen Regelungen sind Katalysatoren und Initiatoren („Bestandteile des katalytischen Systems“ bzw. „aids to polymerisation“) sowie Polymerisationshilfsstoffe („polymer production aids“). Sobald die Gruppe der Additive vollständig auf europäischer Ebene geregelt ist, erfordern lediglich diese beiden Substanzgruppen noch nationale Vorschriften. Sollte es langfristig auch für die Polymerisationshilfsstoffe eine europäische Regelung geben, beabsichtigt das BfR, Katalysatoren und Initiatoren in einer horizontalen Empfehlung zu berücksichtigen und die bisherigen Empfehlungen zu den einzelnen Kunststofftypen zurück zu ziehen.

### 5.2 Aktive und intelligente Verpackungen

Die EU-Kommission arbeitet momentan an einer Regelung zu aktiven und intelligenten Verpackungen. Hierzu erstellt die EFSA Leitlinien für die Beantragung von Stoffen, die in den

aktiven und intelligenten Systemen eingesetzt werden sollen. Es ist vorgesehen, mit der Verordnung ein Zulassungssystem für die Stoffe einzuführen, die in den aktiven bzw. intelligenten Verpackungen zum Einsatz kommen sollen.

### 5.3 Plastic Implementation Measure

Die EU-Kommission hat in der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe zu Lebensmittelkontaktmaterialien angekündigt, die sogenannte „plastic implementation measure“ (PIM) zu erstellen. Durch diese sollen die 6 bestehenden Richtlinien dieses Bereiches in eine Verordnung überführt werden. Weiterhin wird Folgendes diskutiert:

- Einige, sich auf analytische Sachverhalte beziehende Regelungen der bisherigen Richtlinien sollen nicht in die PIM übernommen, sondern in zusätzliche Leitlinien überführt werden, um eine einfachere Anpassung an den Stand des Wissens zu ermöglichen.
- Es sollen Regelungen über Polymerisationshilfsstoffe in die PIM integriert werden. Langfristig soll auch für diese Stoffgruppe eine Positivliste erstellt werden.
- Die für Kunststoffe bestehenden Regelungen sollen auf den Bereich der Kunststoff-Beschichtungen und solcher Mehrschichtsysteme, bei denen außer Kunststoff noch weitere Materialien verwendet werden, ausgeweitet werden.
- Die PIM beabsichtigt, neben der Konsolidierung auch diejenigen Regelungen aus der Gesetzgebung zu entfernen, welche besser über weniger formalisierte Festlegungen getroffen werden sollten, wie z.B. die Spezifizierung des bei Migrationsexperimenten zu verwendenden Olivenöls.

### 5.4 Informationen über die Recycling-Verordnung

Zur Recycling-Verordnung (Verordnung (EG) 282/2008 der Kommission vom 27. März 2008 über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Änderung der Verordnung (EG) 2023/2006 hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit einen Leitfaden für die Zulassung der Recycling-Verfahren erstellt ([http://www.efsa.europa.eu/cs/BlobServer/Scientific\\_Document/afc\\_ej717\\_efs\\_a\\_guidelines\\_recycling\\_en.pdf?ssbinary=true](http://www.efsa.europa.eu/cs/BlobServer/Scientific_Document/afc_ej717_efs_a_guidelines_recycling_en.pdf?ssbinary=true)).

### 5.5 Europarat

Im Europarat ziehen sich die beteiligten Mitgliedstaaten vermehrt aus dem Teilabkommen zur öffentlichen Gesundheit zurück, welches auch die Lebensmittelkontaktmaterialien abdeckt. Daher werden im Jahr 2009 voraussichtlich nur noch 13 Staaten daran beteiligt sein, so dass die für ein Teilabkommen im Europarat notwendige Mindestzahl unterschritten sein wird. Der Europarat muss dann entscheiden, ob er dieses Teilabkommen auflösen oder weiterführen möchte. Aus diesem Grund wird versucht, das für Lebensmittelkontaktmaterialien zuständige Expertengremium aus diesem Teilabkommen in ein anderes zu überführen, um es so langfristig zu erhalten.

## 6 Neufassung der Empfehlung I (Weichmacherhaltige Hochpolymere)

Im Zuge der voranschreitenden Regelung durch die Europäische Union mussten in der Vergangenheit zahlreiche Substanzen aus Empfehlung I gestrichen werden, so dass in der letzten Sitzung der Kunststoffkommission am 29. November 2007 über eine Rücknahme dieser gesamten Empfehlung diskutiert wurde. Es wurde jedoch beschlossen, dass die Empfehlung

I aufrecht erhalten werden sollte, da einige ihrer Inhalte weiterhin von Bedeutung seien. Das BfR hat deshalb nun eine überarbeitete Fassung dieser Empfehlung erstellt, welche im Rahmen dieser Sitzung diskutiert wird. Das BfR wird diesen Entwurf auf Grundlage der Ergebnisse dieser Diskussion überarbeiten und nach Abstimmung mit dem zuständigen Verband den Mitgliedern der BfR-Kommission für Bedarfsgegenstände zur Kommentierung vorlegen.

## **7 Bericht über die Sitzung der AG „Papier, Karton und Pappe“ vom 10. April 2008 in Berlin**

Die Inhalte der oben genannten Sitzung werden zusammengefasst dargestellt (Hinweis: Die Arbeit dieser AG wird in Zukunft durch den Ausschuss Papier der BeKo weitergeführt):

- Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hatte im April zu einem Gespräch zwischen Vertretern der Druckfarbenindustrie und den zuständigen Behörden eingeladen. Dabei wurde unter anderem vereinbart, dass ein Verhaltenskodex erarbeitet wird, der die gesamte Verarbeitungskette umfasst und wie eine freiwillige Selbstverpflichtung gehandhabt werden soll. Damit erhofft man sich z.B. eine Verbesserung des Informationsflusses zwischen den Beteiligten der Verarbeitungskette.

Zudem hat der Verband der Druckfarbenindustrie angekündigt, bis Ende des ersten Quartals 2009 eine Inventarliste mit den Bestandteilen derjenigen Druckfarben zu veröffentlichen, die dazu bestimmt sind, auf die lebensmittelabgewandte Seite von Lebensmittelkontaktmaterialien aufgebracht zu werden. Eine Vorabversion dieser Inventarliste ist bereits verfügbar (siehe: <http://www.eupia.org/homepage.htm>, dort im Menü links unter „Publications“ den Punkt „Printing Inks for Food Packaging“ wählen, dann „Incomplete Public Inventory List – 2008 version 1 – 18 April 2008“). Der Prozess zur Erstellung von Positivlisten in diesem Bereich wird aktuell dadurch forciert, dass die Schweizer Regierung eine Regelung zu Druckfarben in die Schweizer Verordnung über Bedarfsgegenstände aufgenommen habe (siehe Änderung der Verordnung des Eidgenössischen Departments des Innern vom 23. November 2005 über Bedarfsgegenstände vom 7. März 2008). Danach dürfen so genannte Verpackungstinten nur aus Stoffen bestehen, welche in den dortigen Positivlisten aufgeführt sind. Diese Forderung ist mit dem 1. April 2008 in Kraft getreten, beinhaltet jedoch eine zweijährige Übergangsfrist. Außerdem ist vorgesehen, die bestehenden Positivlisten im Jahr 2009 zu revidieren, weshalb die Hersteller von Verpackungstinten aufgefordert wurden, dem Schweizer Bundesamt für Gesundheit vor dem zweiten Quartal 2009 eine vollständige Liste der Stoffe zukommen zu lassen, die bei der Herstellung von Verpackungstinten verwendet werden.

- Untersuchungen der Amtlichen Lebensmittelüberwachung zur Problematik der Diisobutylphthalat (DiBP)-Übergänge aus Papier- und Kartonverpackungen in Lebensmitteln zeigen, dass ein Großteil der untersuchten Lebensmittel mit DiBP kontaminiert ist, was insbesondere für Mehle gilt. Dabei verstoßen viele der ermittelten Gehalte gegen den vom BfR abgeleiteten spezifischen Migrationsrichtwert von 1 Milligramm DiBP je Kilogramm Lebensmittel. Bei Untersuchungen in der Schweiz sind Gehalte an Di(2-ethylhexyl)maleat in Papieren und Lebensmitteln festgestellt worden. Es besteht die Möglichkeit, dass weitere Kontaminanten aus dem Recyclingprozess gefunden werden, welche in Papierverpackungen gelangen und von dort aus in die damit verpackten Lebensmittel übergehen. In der weiteren Diskussion wird darauf hingewiesen, dass die genannten Kontaminanten weder bei der Papierherstellung aus

Frischfasern noch bei der Bearbeitung von Recyclingpapieren eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang wird ein Bedarf an der Erarbeitung von Regelungen zu Druckfarben und Klebemitteln gesehen.

- Das BfR hat einen Vorschlag zur Überarbeitung der Regelungen zur Wiederverwendung von Papierfasern im Rahmen der Empfehlung XXXVI vorgelegt. Das BMELV hat angekündigt, dazu ein Gespräch mit den betroffenen Kreisen zu organisieren.

## **8 Bericht über die Sitzung des Ausschusses Toxikologie am 23. April 2008**

**Benzophenon:** Das BfR hat sich im Rahmen der gesundheitlichen Bewertung von Photoinitiatoren in Druckfarben für den Kontakt mit Lebensmitteln auch mit neueren toxikologischen Daten zu Benzophenon befasst. In der Toxikologengruppe wurde die Notwendigkeit einer Neubewertung von Benzophenon aufgrund von Daten aus einer Kanzerogenitätsstudie (NTP, 2006), die in Ratten und Mäusen eine substanzbedingte Induktion von Tumoren nachweist, einer 2-Generationsstudie (Hoshino et al. 2005) an Ratten, die einen No Observed Adverse Effect Level (NOAEL) von etwa 6 mg Benzophenon/kg Körpergewicht (KG) pro Tag ergab, und Hinweisen zu östrogenen Wirkungen bei höheren Benzophenon-Dosen diskutiert. Da Studien zur Genotoxizität keine Hinweise auf mutagene oder klastogene Wirkungen von Benzophenon erbracht haben, ist von einem nicht-genotoxischen Wirkmechanismus und damit von einer Wirkschwelle auszugehen, unterhalb der Benzophenon keine kanzerogene Wirkung hat. Die Bewertung der Relevanz der aufgetretenen Tumoren ist allerdings nur nach einer detaillierten Analyse der histopathologischen Befunde möglich. Weiterhin wurde festgestellt, dass zwischen den berichteten NOAEL- bzw. LOAEL-Werten basierend auf chronisch toxischen Effekten ein ausreichend großer Abstand zum derzeit gültigen Gruppen-TDI von 0,01 mg/kg KG besteht, der für Benzophenon und 4-Hydroxybenzophenon vom Scientific Committee on Food (SCF) in den 1970iger Jahren abgeleitet wurde. Daher wurde einer Neubewertung der Benzophenon-Daten keine hohe Priorität eingeräumt.

**Verunreinigungen in Lebensmittelpapieren/-kartons:** In der Toxikologengruppe wurden die neuesten Analysedaten zu DiBP vom Chemisches Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Münster (Januar/Februar 2008) und zu Di(2-ethylhexyl)maleat vom Kantonalen Labor Zürich (März 2008) vorgestellt. Da es sich bei Di(2-ethylhexyl)maleat um eine unbewertete Substanz handelt, zu der dem BfR bisher keine toxikologischen Daten vorliegen, wurde eine Daten-Recherche hierzu vereinbart und die Besprechung der Substanz auf die nächste Sitzung der Toxikologengruppe vertagt.

**Perfluorierte Verbindungen:** Zu perfluorierten Verbindungen in der BfR-Empfehlung XXXVI hat im November 2007 ein Treffen des BfR mit Industrievertretern stattgefunden, auf dem verabredet wurde, neue Migrationsdaten zu den entsprechenden Substanzen dem BfR bis Ende Februar 2008 zu übermitteln. Der Datenrücklauf war bisher aber unzureichend für weitere Maßnahmen oder Bewertungen von Seiten des BfR. Die Toxikologengruppe will sich auf dem nächsten Treffen auch mit neuen Daten zu kürzerkettigen (C6-C7) perfluorierten Verbindungen auseinandersetzen, die in der Produktentwicklung aufgrund ihrer geringeren Toxizität von Bedeutung sind.

**Bisphenol A (BPA):** Es wurden die am BfR kürzlich eingegangenen Informationen zu den angekündigten Risikomanagement-Maßnahmen der kanadischen Regierung zur Minimierung der BPA-Exposition von Neugeborenen und Kleinkindern diskutiert. Es wurde betont, dass diese Maßnahmen aus Vorsorgegründen geplant wurden und nicht auf einer grundsätzlich veränderten toxikologischen Datenlage basieren. Die Bedenken von Health Canada stehen im Zusammenhang mit einer vorläufigen Stellungnahme vom „National Toxicology Pro-

gram“ (Draft NTP Brief on Bisphenol A, April 14, 2008), in der tierexperimentelle Befunde (neuronale Wirkungen und Verhaltensänderungen) nach BPA-Gabe in sehr niedrigen Dosen bewertet werden. In der Entwurfsfassung des NTP-Reports wird für entwicklungstoxische BPA-Effekte zwar nur eine begrenzte Evidenz gesehen, die Möglichkeit einer Beeinflussung der humanen Entwicklung und Reproduktion aber nicht ausgeschlossen („some concern for adverse effects“).

### **9 Vernetzer in Empfehlung LIII (Saugeinlagen und Verpackungen mit Adsorberfunktion, in denen Adsorbermaterialien auf Basis von vernetzten Polyacrylaten verwendet werden, für Lebensmittel)**

Die in Empfehlung LIII geregelten Adsorbermaterialien bestehen aus vernetzten Polyacrylaten. Die Vernetzer sind dem BfR zwar bekannt, werden jedoch nicht in der Empfehlung aufgeführt. Aus rechtlichen Gründen kann diese Verfahrensweise nicht mehr aufrecht erhalten werden. Vielmehr müsste entweder eine (allgemein einsehbare) Positivliste in diese Empfehlung integriert werden oder die Vernetzer grundsätzlich aus dem Regelungsbereich dieser Empfehlung ausgenommen werden. Das BfR hatte im Nachgang der letzten Sitzung der Kunststoffkommission am 29. November 2007 hierzu den zuständigen Verband befragt. Dieser hat dem BfR nun mitgeteilt, dass aus seiner Sicht die Vernetzer aus dem Geltungsbereich der Empfehlung ausgenommen werden sollten.

Die BeKo stimmt der Verfahrensweise zu, Vernetzer künftig aus dem Regelungsbereich der Empfehlung auszuschließen. Das BfR wird den Text der Empfehlung LIII entsprechend überarbeiten und die geänderte Fassung den Mitgliedern der BeKo per E-Mail zur Kommentierung zusenden.

### **10 Aufnahme eines Warnhinweises (Vermeidung der Überhitzung leerer Töpfe und Pfannen), der an mit Polytetrafluorethylen beschichtetem Kochgeschirr anzubringen ist, in Empfehlung LI**

Das BMELV hat das BfR gebeten zu prüfen, ob in Empfehlung LI ein Warnhinweis aufgenommen werden sollte, in dem darauf aufmerksam gemacht wird, dass leere, mit Polytetrafluorethylen beschichtete Brat-, Koch- und Backgeräte nicht überhitzt werden sollten. Dieser Hinweis wäre auf der Verpackung dieser Geräte anzubringen. Ein solcher Hinweis ist bereits auf den meisten derartigen Verpackungen zu finden, so dass Empfehlung LI nach dieser Anpassung diesbezüglich quasi den aktuellen Stand wiedergeben würde.

Die BeKo befürwortet die Aufnahme des genannten Warnhinweises in Empfehlung LI. Dieser sollte jedoch auf sämtliche Beschichtungsarten und auch auf beschichtete Geräte, wie z.B. Waffeleisen, ausgeweitet werden. Um sich diesbezüglich sachkundig zu machen, soll aber vor einer Änderung der Empfehlung der Zentralverband der Elektroindustrie insbesondere zu den verwendeten Beschichtungsarten befragt werden.

Die Frage, wie bei Raclettegeräten mit einer beschichteten Bratoberfläche zu verfahren ist, die auch im leeren Zustand über längere Zeit erhitzt werden kann, wurde nicht abschließend diskutiert.

### **11 Antrag zur Aufnahme von 1-Methyl-4-(1-methylethylidene)-cyclohexen in Empfehlung XIV (Kunststoff-Dispersionen)**

Es bestehen noch einige Nachforderungen. Insgesamt wurde dem Antrag nach Vorlage der nachgeforderten Daten ohne nochmalige Beratung innerhalb der BeKo zugestimmt. Bei Auf-

nahme in die Empfehlung XIV soll die Substanz über einen spezifischen Migrationsrichtwert begrenzt werden.

## **12 Antrag zur Aufnahme eines Reaktionsgemisches aus Formaldehyd-Harnstoff (Dimethylol-Ethylen-Harnstoff) und Stärke in Empfehlung XXXVI (Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt)**

Zu dem vorliegenden Antrag werden verschiedene Nachforderungen gestellt, so dass diesem vorerst nicht zugestimmt werden kann.

## **13 PAK in verbrauchernahen Produkten**

Im Juni 2005 berichtete die Stiftung Warentest über erhöhte Gehalte an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in Hammergriffen. Daraufhin organisierte eine Einzelhandelskette ein Treffen, bei dem verschiedene private Laboratorien, ein produzierendes Industrieunternehmen und das BfR vertreten waren. Während dieser Zusammenkunft wurden kurzfristig Orientierungswerte formuliert, die rein auf der technischen Machbarkeit basieren und auf Grundlage der damals vorliegenden Untersuchungsergebnisse erstellt wurden. Das BfR hat daraufhin eine ad hoc Arbeitsgruppe PAK ins Leben gerufen, die im Dezember 2006 und im Dezember 2007 getagt hat. Während dieser Sitzungen wurde der aktuelle Sachstand zur Technologie, Toxikologie und Analytik der PAK in verbrauchernahen Produkten zusammengefasst und diskutiert. Das BfR hat zu beiden Sitzungen jeweils einen Bericht erstellt. (Hinweis: Die Berichte zu den Sitzungen der ad hoc AG können auf der Homepage des BfR abgerufen werden:

[http://www.bfr.bund.de/cm/216/1\\_sitzung\\_der\\_ad\\_hoc\\_arbeitsgruppe\\_pak\\_der\\_vorlaeufigen\\_kunststoff\\_kommission.pdf](http://www.bfr.bund.de/cm/216/1_sitzung_der_ad_hoc_arbeitsgruppe_pak_der_vorlaeufigen_kunststoff_kommission.pdf) und

[http://www.bfr.bund.de/cm/216/2\\_sitzung\\_der\\_ad\\_hoc\\_arbeitsgruppe\\_pak\\_der\\_vorlaeufigen\\_kunststoff\\_kommission.pdf](http://www.bfr.bund.de/cm/216/2_sitzung_der_ad_hoc_arbeitsgruppe_pak_der_vorlaeufigen_kunststoff_kommission.pdf))

Die Arbeit der ad hoc AG soll zukünftig im Ausschuss Analytik oder im Ausschuss Gummi der BeKo weitergeführt werden.